

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT
Abteilung C1/6 – Wirtschaftsrecht
z.H. Herrn Mag. Georg Seper, LL.M.
Stubenring 1
1011 Wien

Unser Zeichen 1309/15/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 15. Mai 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach dem AltFG zur Verfügung zu stellenden Informationen (GZ: BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015)

Sehr geehrter Herr Mag. Seper,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den im Betreff angeführten Entwürfen.

Stellungnahme (2. Teil) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird

Prüfungspflicht der Informationen nach § 4 Abs. 1 AltFG:

Es ist festzuhalten, dass aus dem Gesetzesentwurf in Verbindung mit den Erläuternden Bemerkungen unseres Erachtens nicht eindeutig hervorgeht, um welche Art der Prüfung es sich handeln soll. Die Grundintention des Gesetzes soll offenbar eine Erleichterung der Finanzierung für KMU sein.

Die Formulierung des § 4 Abs. 9 AltFG indiziert eine vergleichbare Prüfung, wie sie in § 8 Abs. 2 lit. a KMG normiert ist.

Soweit es sich bei der im Entwurf vorgesehenen Prüfung um eine der Prüfung nach KMG vergleichbare Prüfung handeln soll, schließt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder den Ausführungen des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer („iwv“) an, auch in Hinblick auf die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies mit der Ausnahme des Verweises auf die §§ 271 – 271b UGB, da unseres Erachtens für diese Art der Prüfung keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG erforderlich sein soll. Des Weiteren sind unseres Erachtens diesfalls die Banken nicht als Prüfer vorzusehen.

In den Erläuternden Bemerkungen wiederum wird ausgeführt, dass jedenfalls nicht die Richtigkeit der beigebrachten Informationen durch den Emittenten erfasst werden sollen. Darin besteht ein Widerspruch zum Gesetzestext des § 4 Abs. 9 AltFG. Sollte dies bedeuten, dass bei der Prüfung kein dem KMG entsprechender Maßstab anzulegen ist, befürwortet die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Zulässigkeit der Prüfung auch durch Steuerberater und spricht sich nicht gegen die Prüfung auch anderer befähigter Berufsgruppen aus.

Die Bestimmung zur alternativen Versicherungspflicht ist unseres Erachtens jedenfalls nicht ausreichend eindeutig. Der Inhalt der Versicherung sollte unseres Erachtens konkreter ausformuliert werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)



Mag. Gregor Benesch
(Stellv. Kammerdirektor)